

Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 (Übungsleiterfreibetrag) des Einkommensteuergesetz für das Jahr 2022

Zur Vorlage bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

Gemeinde			
Name, Vorname		Personalnummer	

Die Lohnsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EstG nehme ich **nur** für die nebenberufliche Tätigkeit

als _____

bei der Ev. Kirchengemeinde _____ in Anspruch.

Diese Steuerbefreiung nehme ich bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch und zwar wird diese Steuerbefreiung dort

voll ausgeschöpft (3.000,00 Euro jährlich oder 250,00 Euro monatlich)

laufend mit _____ Euro berücksichtigt.

Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber aus.

Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit bei folgenden weiteren Arbeitgebern aus:

Arbeitgeber _____ mit _____ Wochenstunden /
Regelarbeitszeit

Arbeitgeber _____ mit _____ Wochenstunden /
Regelarbeitszeit

Im laufenden Kalenderjahr habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere Tätigkeit in Anspruch genommen

Im laufenden Kalenderjahr habe ich diese Steuerbefreiung für eine andere Tätigkeit mit insgesamt _____ Euro in Anspruch genommen

Unterschreitet mein regelmäßiges Arbeitsentgelt durch Berücksichtigung des Freibetrages die 450-Euro-Grenze, möchte ich

dass mein Beschäftigungsverhältnis als sozialversicherungsfreier Minijob abgerechnet wird.

dass ich weiterhin sozialversicherungspflichtig bleibe. In diesem Fall verzichte ich auf den Freibetrag.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der vorstehenden Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner nebenberuflichen Tätigkeit meinem Arbeitgeber unverzüglich anzugeben habe.

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt ist die nebenberufliche **Tätigkeit** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder aus einer nebenberuflichen Pfllegetätigkeit.

Beispiele: Erzieher/in, Kinderpflegerin/in, Kirchenmusiker/in, Chorleiter/in, Altenpfleger/in, Pflegekräfte.

Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Auch Personen, die steuerrechtlich keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, können nebenberuflich tätig sein. Bei **mehreren verschiedenartigen Tätigkeiten** ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Wenn aber eine **gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber** ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeitstelle erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit. Es darf **kein Zusammenhang** zwischen der **nebenberuflichen Tätigkeit und der Haupttätigkeit** bestehen.

Sonstiges

Die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages schließt die zusätzliche Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale für eine gleichartige Tätigkeit aus.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen ausgeübt wird.